

DR. JUR. GABRIELE KLINGER

STRAF- UND ZIVILRECHTLICHE
PROBLEME BEI VORSTELLUNG UND
BEHANDLUNG VON PATIENTINNEN
IM RAHMEN DER STUDENTISCHEN
ARBEITSKREISE

Gutachterliche Stellungnahme

*Wilseder StudentInnen Forum
für Homöopathie*



Inhalt

| | |
|---|----|
| Sachverhalt: | 2 |
| I. Strafrechtliche Haftung | 4 |
| II. Notwendigkeit einer Haftpflichtversicherung für Medizinstudenten | 8 |
| III. Schweigepflicht der Medizinstudenten | 10 |
| Reichweite der ärztlichen Schweigepflicht | 10 |
| Unbefugte Offenbarung des Geheimnisses | 11 |
| Rechtsfolgen: | 13 |
| Konsequenzen der Strafbarkeit des Arztes für den Medizinstudenten | 13 |
| Vertragliche Vereinbarung der Schweigepflicht | 14 |
| IV. Filmen des Patienten ohne sein Wissen | 18 |
| Quellenangaben | 20 |
| Literatur | 21 |
| Anhang: | |
| §§ 201, 203, 205, 222, 223, 230 StGB, §§ 823, 847 BGB | 22 |

Herausgegeben von der
Karl und Veronica Carstens-Stiftung
Am Deimelsberg 36
45276 Essen

Sachverhalt:

Der zugrundegelegte Sachverhalt beruht auf den Schilderungen des Medizinstudenten Michael Teut, Göttingen, der den Verlauf der medizinischen Arbeitskreise wie folgt darstellte:

Die studentischen Arbeitskreise finden in den Räumlichkeiten der Universität statt, sind allerdings keine regelrechten Veranstaltungen des Universitätsprogramms, sondern selbständig organisierte Arbeitsgruppen, die der Fachschaft zuzuordnen sind.

Teilnehmer der Arbeitskreise sind Mediziner aller Semester und Ausbildungsjahre; somit sowohl Studenten der unteren Semester als auch junge Ärzte, die diese Arbeitskreise als Fortbildungsveranstaltungen nutzen. Auch Nichtmediziner und Heilpraktiker nehmen gelegentlich an den studentischen Arbeitskreisen teil. Hier ergeben sich allerdings hin und wieder Schwierigkeiten, da z. B. Heilpraktiker nicht der ärztlichen Schweigepflicht unterliegen und bei ihrer Teilnahme der diesbezügliche Patientenschutz nicht gewährleistet ist.

Der Ablauf der Arbeitskreise stellt sich so dar, daß ein Arzt als Gast eingeladen wird, der einen seiner Patienten mitbringt. Dieser Patient wird dort vorgestellt und seine gesundheitliche Situation wird im Rahmen einer sorgfältigen Anamnese erarbeitet. Die Studenten sind dann gehalten, Vorschläge zum Arzneimittelbild zu machen und Behandlungsmöglichkeiten zu erarbeiten. Dabei stellt sich die studentische Arbeit als rein "theoretische Behandlung" dar. Die Tätigkeit der Studenten beschränkt sich auf Behandlungsvorschläge, die diskutiert und je nach Geeignetheit befürwortet oder abgelehnt werden.

Der Patient selbst ist darüber aufgeklärt worden, in welchem Rahmen er dort seine patientenseitigen Bedingungen preisgibt. Die Behandlung des Patienten erfolgt ausschließlich durch den begleitenden Arzt, der ihn den ärztlichen Notwendigkeiten entsprechend versorgt.

Behandlungsmaßnahmen am Patienten nehmen die Studenten selbst nicht vor.

Während der gesamten Zeit ist gewährleistet, daß der Patient ordnungsgemäß ärztlich versorgt wird.

Auf zwei Problembereiche wurde ich besonders hingewiesen: Die Medizinstudenten sind darüber informiert worden, daß sie zum Schweigen verpflichtet

sind. Nichtmediziner werden aus der Veranstaltung ausgeschlossen, da sie nicht der ärztlichen Schweigepflicht unterliegen. Problematisiert wurde, ob nicht eine schriftliche Erklärung Abhilfe schaffen könne, mit der die Nichtmediziner, insbesondere auch Heilpraktiker, sich zur Verschwiegenheit verpflichten.

Das zweite Problem wurde wie folgt geschildert: In einem Fall wurde von einem Arzt ein Videoband mit Aufzeichnungen über einen Patienten zur Verfügung gestellt. Die Studenten erhielten so ein Fallbeispiel zur weiteren Bearbeitung. Sie konnten ebenso wie bei persönlicher Vorstellung des Patienten in den Arbeitskreisen die Anamnese erstellen und Behandlungsvorschläge machen.

Unklar war in diesem Fall ob der Patient eingewilligt hatte, zum einen in den Umstand, daß er gefilmt wurde, zum anderen in die Tatsache, daß das Videoband Dritten zur Kenntnis gebracht werden sollte. Auch die damit verbundenen juristischen Probleme werden im folgenden behandelt.

(Die Medizinstudentinnen bitte ich insoweit um Nachsicht, als in den folgenden Ausführungen aus Vereinfachungsgründen nur von "dem Medizinstudenten" die Rede sein wird. Selbstverständlich sind die Medizinerinnen in gleicher Weise angesprochen und in die Überlegungen einbezogen worden.)

I. Strafrechtliche Haftung

Eine strafrechtliche Haftung des Medizinstudenten, der an den studentischen Arbeitskreisen teilnimmt, käme dann in Betracht, wenn er für einen Gesundheitsschaden oder sogar den Tod eines Patienten wegen fahrlässiger Körperverletzung (§ 230 StGB) oder fahrlässiger Tötung (§ 222 StGB) zur Verantwortung gezogen werden müßte, d. h., wenn er

1. die objektiv gebotene Sorgfalt außeracht gelassen und einen Behandlungsfehler begangen hat und
2. diese Sorgfaltspflichtverletzung für den Eintritt des schädlichen Erfolgs ursächlich war und
3. wenn ihm aus seinem objektiv sorgfaltswidrigen Verhalten subjektiv ein Vorwurf gemacht werden kann.

Ob dem Mediziner ein Schuldvorwurf gemacht werden kann hängt davon ab, ob er nach seinen persönlichen Kenntnissen und Fähigkeiten den tatbestandsmäßigen Erfolg hätte voraussehen können (unbewußte Fahrlässigkeit) (1)

oder

ob er die Möglichkeit des schädlichen Erfolgs zwar vorausgesehen, aber pflichtwidrig darauf vertraut hat, er werde nicht eintreten (bewußte Fahrlässigkeit) (1).

a) Nach den Schilderungen über den tatsächlichen Verlauf der studentischen Arbeitskreise ist es allerdings so, daß die Medizinstudenten rein theoretische Arbeit leisten. Die Studenten machen zwar Behandlungsvorschläge und diskutieren diese, eine "Tathandlung" i. S. des Strafgesetzbuches liegt jedoch nicht vor. Es ist immer der Arzt, der den Patienten betreut und behandelt, der Student selbst wird nicht behandelnd tätig.

Auf diese Weise ist der Patientenschutz in vollem Umfang gewährleistet. Den Tatbestand der Körperverletzung erfüllt der Student selbst dann nicht, wenn

seine Behandlungsvorschläge fehlerhaft sind oder sonst ungeeignet erscheinen: Etwaige Sorgfaltspflichtverletzungen des Studenten können schon aus rein tatsächlicher Sicht für irgendwelche Schädigungen des Patienten nicht ursächlich sein.

b) Für etwaige Fehlleistungen des behandelnden Arztes (hier z. B. des in freier Praxis niedergelassenen Arztes) haben die Medizinstudenten auch dann nicht einzustehen, wenn etwaige Behandlungen am Patienten auf Vorschlägen der Medizinstudenten beruhen. Der Arzt selbst ist hier Vertragspartner des Patienten und haftet wegen Verletzung seiner Haupt- oder Nebenpflichten aus dem Arztvertrag (§ 611, §§ 280, 325, 286, 326 BGB).

Daneben tritt die Haftung aus unerlaubter Handlung (§ 823 BGB), die dem Patienten z. B. auch die Durchsetzung eines Schmerzensgeldes (§ 847 BGB) ermöglicht (2).

c) Eine andere Situation könnte sich nur dann ergeben, wenn der Medizinstudent Behandlungen am Patienten selbst vornimmt. Für einen solchen Fall gelten folgende Grundsätze:

Entsprechend seinem Ausbildungsstand darf der Student grundsätzlich unter Anleitung, Aufsicht und Verantwortung des ausbildenden Arztes einzelne ihm zugewiesene ärztliche Verrichtungen durchführen, allerdings ohne jede Freiheit zu selbständigem ärztlichen Handeln (3).

Der Medizinstudent hat jeden Anschein zu vermeiden, er sei Arzt (3).

Die Rechtsprechung geht wohl davon aus, daß die für die Zusammenarbeit zwischen Arzt und medizinischem Assistenzpersonal entwickelten Grundsätze im Verhältnis zwischen Arzt und Medizinstudent entsprechend gelten. Das bedeutet, daß die Anordnung therapeutischer und diagnostischer Maßnahmen ausschließlich dem Arzt vorbehalten ist, während ihre Durchführung im Rahmen der ärztlichen Anordnung dem Medizinstudenten übertragen werden kann, sofern er dazu ausreichend qualifiziert ist (4).

So darf beispielsweise der Medizinstudent im praktischen Jahr niemals die Verabreichung einer bestimmten Injektion oder Infusion anordnen; ihm darf

jedoch die selbständige Durchführung dieser vom Arzt angeordneten Maßnahmen übertragen werden, wenn er die hierfür erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen besitzt und nicht besondere Umstände (z. B. besondere Gefährlichkeit des Medikaments oder schlechter Gesundheitszustand des Patienten) das persönliche Handeln des Arztes erfordern.

Im Rahmen des so umrissenen Aufgabenkreises hat der Student, der praktisch tätig wird und den Patienten behandelt für schuldhaftige Fehlleistungen zivilrechtlich (§§ 823 ff. BGB) und strafrechtlich (§§ 223, 230, 222 StGB) einzustehen. Dabei kann ihm jedoch nicht der objektiv typische Sorgfaltsmaßstab eines voll ausgebildeten Arztes abverlangt werden. Der objektive Sorgfaltsmaßstab, der im Zivilrecht und im Strafrecht der gleiche ist, richtet sich vielmehr nach der jeweiligen Gruppe der der Schädiger angehört (5).

Deshalb kommt es auf die Beachtung derjenigen Sorgfalt an, die der Verkehr von einem pflichtgetreuen zuverlässigen Studenten mit durchschnittlichen Fähigkeiten erwartet. Der Student hat demnach nur für solche Schäden einzustehen, die er mittels seiner bereits erworbenen Fertigkeiten, Kenntnisse, Einsichten und Erfahrungen vermeiden konnte (6).

Erkennt der Student, daß er eine ihm zugewiesene Aufgabe nicht erfüllen kann oder diese ihn rein tatsächlich überfordert, so hat er dies dem ausbildenden Arzt unverzüglich mitzuteilen und von der von ihm erwarteten Handlung abzusehen. Tut er dies nicht, haftet er selbst.

Überschätzt er seine eigenen Fähigkeiten und hätte er seine Nichtkenntnis kennen müssen und erkennen können, haftet er ebenfalls selbst aus Übernahmeverschulden; notfalls muß er seinem Einsatz widersprechen. In Grenzen kann er sich allerdings auf das Urteil des aufsichtsführenden Arztes verlassen.

BGH-Urteil vom 12.07.1994 - VI ZR 299/93 - (7) : Vertrauen in organisatorische Vorkehrungen für den Fall von Komplikationen, die der Auszubildende erkennbar nicht beherrscht.

Das gilt aber nicht, wenn ihm bewußt sein muß, daß diesem die Umstände, die Zweifel an seiner Fähigkeit begründen, verborgen geblieben sind. Seine geringeren Fachkenntnisse und Fertigkeiten hat der Auszubildende nach Möglichkeit durch gesteigerte Selbstkritik, besondere Zurückhaltung in der Unterdrückung von Zweifeln, rechtzeitige Beratung mit dem Ausbilder auszugleichen.

BGH-Urteil vom 26.04.1988 - VI ZR 246/86 - (8):

Überschreitet der Student den ihm zugewiesenen Aufgabenkreis eigenmächtig oder fügt er einem Patienten vorsätzlich Schaden zu, so haftet er unmittelbar (9).

Dies sind allerdings alle Fallgestaltungen, die voraussetzen, daß der Medizinstudent selbst Behandlungsmaßnahmen am Patienten vornimmt.

Ist dies nicht der Fall, kommt sowohl eine strafrechtliche Haftung unter Körperverletzungsgesichtspunkten als auch eine zivilrechtliche Haftung des Studenten nicht in Betracht.

II. Notwendigkeit einer Haftpflichtversicherung für Medizinstudenten

Auch in der Fachwelt ist umstritten, ob eine Haftpflichtversicherung für Studenten abgeschlossen werden sollte oder nicht. Gerade auch unter Berücksichtigung der studentischen Arbeitskreise besteht m. E. keine Notwendigkeit, weil eine Eigenhaftung des betreffenden Personenkreises nicht in Betracht kommt.

Eine andere Bewertung könnte sich für Studenten im praktischen Jahr ergeben: Teilweise wird die Meinung vertreten, daß der Abschluß einer eigenen Haftpflichtversicherung jedenfalls für Absolventen des praktischen Jahres angezeigt ist, da der Student für solche Schäden einzustehen hat, die er bei Anwendung seiner bereits erlernten Fähigkeiten und unter Berücksichtigung der erworbenen Erfahrungen und der Einsichtsfähigkeit in die mit jedem Arbeitsvorgang natürlicherweise verbundenen Gefahren vermeiden konnte (10).

Die Gegenmeinung hält eine Haftpflichtversicherung deshalb für entbehrlich, weil der Medizinstudent im praktischen Jahr, der von seinem Patienten auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird, gegen den Krankenhausträger einen Freistellungsanspruch nach den von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen über gefahrgeneigte Arbeit haben kann (11):

Wenn auch der Dienst am Patienten, insbesondere die ärztliche Tätigkeit, nicht generell gefahrgeneigte Arbeit darstellt, so wird man doch wegen der besonderen Verhältnisse bei den Studierenden im praktischen Jahr diesen das Haftungsprivileg nach den Grundsätzen der schadensgeneigten Arbeit zukommen lassen (12): Rein tatsächlich ist es nun einmal so, daß Studenten im Rahmen ihrer Krankenhausarbeit schon aufgrund ihrer Unerfahrenheit schneller Fehler machen und etwaige Versehen hier nur allzu menschlich sind. Dem steht gegenüber, daß ihnen aufgrund der gesetzlich vorgeschriebenen Pflicht zur Ausbildung keine freie Entscheidung darüber zusteht, ob sie sich einem solchen Risiko aussetzen wollen oder nicht (12). Diese "Zwangslage" ist haftungsrechtlich auszugleichen.

Im Ergebnis bedeutet dies, daß der Student im praktischen Jahr für Schäden nur bei grober Fahrlässigkeit und - was in der Praxis kaum von Bedeutung ist - bei Vorsatz haftet (wobei Vorsatztaten von der Berufshaftpflichtversicherung ohnehin nicht abgedeckt werden).

Für die möglichen Fälle der Haftung wegen grober Fahrlässigkeit kann und sollte m. E. daher eine Haftpflichtversicherung in Betracht gezogen werden. Allerdings empfiehlt es sich, vorher abzuklären, ob nicht die persönliche Haftpflicht des auszubildenden Mediziners in die Haftpflichtversicherung des Krankenhausträgers eingeschlossen ist.

III. Schweigepflicht der Medizinstudenten

Der strafrechtlichen Schweigepflicht unterliegen außer den Ärzten, Zahnärzten, Apothekern etc. auch die zur Vorbereitung auf den Beruf tätigen Personen und damit auch Medizinstudenten (13).

Nicht der Schweigepflicht unterliegen dagegen Personen, die nicht für längere Zeit, sondern nur fallweise mit dem Patientengeheimnis in Berührung kommen (z. B. die Arztehefrau, die nachts Anrufe von Patienten entgegennimmt. Ebenso scheiden Mitpatienten bei der Gruppentherapie aus dem Kreis der Schweigepflichtigen aus (14)).

Teilweise umstritten ist, ob § 203 StGB voraussetzt, daß der Student aktiv an der ärztlichen Tätigkeit zum Zwecke der Berufsausbildung teilnimmt mit der Folge, daß nur die im Krankenhaus beschäftigten Studenten und Teilnehmer an klinischen Kursen, nicht dagegen die Hörer klinischer Vorlesungen schweigepflichtig sind (15).

Diese Unterscheidung ist indessen nicht mit dem Schutzzweck des § 203 Abs. 3 StGB vereinbar. Wie bei der Gruppe der berufsmäßig tätigen Gehilfen kann es auch für die Schweigepflicht der Medizinstudenten nur darauf ankommen, ob der Student durch seine Präsenz im ärztlichen Berufskreis zwangsläufig in das Patientengeheimnis eingeweiht wird. Die Schweigepflicht besteht daher unabhängig davon, ob der Student aktiv oder nur passiv an den Veranstaltungen teilnimmt (16).

Reichweite der ärztlichen Schweigepflicht

Gegenstand der ärztlichen Schweigepflicht sind Tatsachen und Umstände, die nur einem beschränkten Personenkreis bekannt sind und an deren Geheimhaltung der Betroffene ein sachlich begründetes Interesse hat, ohne daß es darauf ankommt, ob das Geheimhaltungsinteresse positiv oder negativ zu bewerten ist (17). Zu beachten ist, daß auch Minderjährige ein schutzwürdiges Interesse an Geheimhaltung haben können. Hat der Minderjährige das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet, wird der Arzt grundsätzlich berechtigt sein, die Eltern in vollem Umfang zu unterrichten. Ausnahmsweise kann die Wahrung der Schweigepflicht auch in diesen Fällen geboten sein, denn es gibt

kindliche Geheimnisse, die die Kinder nur dem Arzt, nicht aber ihren Eltern anvertrauen wollen.

Bei Minderjährigen über 14 Jahren hat der Arzt das Patientengeheimnis regelmäßig zu respektieren. Die Unterrichtung der Sorgeberechtigten kann jedoch durch den Erziehungszweck gerechtfertigt sein (17).

Der geschützte Geheimbereich ist weit zu ziehen. Zu ihm gehören nicht nur diejenigen Tatsachen und Umstände, die sich auf den Gesundheitszustand des Patienten beziehen (z. B. Diagnose, angewandte Therapie, Prognose, ärztliche Aufzeichnungen, Röntgenaufnahmen, Untersuchungsbefunde), sondern alle Gedanken, Meinungen, Empfindungen, Handlungen, familiären, finanziellen und beruflichen Verhältnisse, an deren Geheimhaltung der Patient oder ein Dritter, auf den sich das Geheimnis bezieht, erkennbar ein Interesse hat. Ein schutzwürdiges Geheimhaltungsinteresse kann schon in bezug auf den Namen des Patienten sowie die Tatsache anzunehmen sein, daß jemand überhaupt einen Arzt konsultiert (18).

Zeitlich dauert die ärztliche Schweigepflicht nach dem Tod des Patienten in gleichem Umfang fort, wie sie zu seinen Lebzeiten bestanden hat (§ 203 Abs. 4 StGB).

Unbefugte Offenbarung des Geheimnisses

Eine Offenbarung des Geheimnisses liegt dann vor, wenn der Schweigepflichtige es an eine Person preisgibt, die nicht zum Kreis der zum Wissen Berufenen gehört (19). Zu diesem Kreis der befugten Mitwisser gehören die Mitarbeiter des Arztes, die notwendig an dem geschützten Vertrauensverhältnis teilnehmen (z. B. die Arztsekretärin und die Arzthelferin) (20). Dabei ist jedoch zu beachten, daß nicht der gesamte Mitarbeiterkreis des Arztes in gleichem Maße zum Wissen berufen ist.

Die Berechtigung zur Mitwisserschaft ist relativ: Den Mitarbeitern darf jeweils nur das zugänglich gemacht werden, was sie zur Erledigung ihrer jeweiligen Aufgaben wissen müssen.

Auch die Mitteilung an Personen, denen ebenfalls die Pflicht zur Verschwiegenheit obliegt (wie im Fall des Medizinstudenten), ist strafbar (21).

Darunter fällt auch eine Weitergabe der Informationen von einem Arzt an einen anderen Arzt (22), es sei denn, daß der Mitteilungsempfänger zum Kreis der zum Wissen Berufenen gehört, z. B. Berufshelfer ist.

Gehilfen aber, deren Tätigkeit nicht notwendig mit der Teilhabe an dem Geheimnis verbunden ist, kommen nicht in Frage.

Eine Mitteilung von Arzt zu Arzt ist nur dann straflos, wenn die Mitteilung im Rahmen des Berufs geboten und mit Billigung des Geheimnissträgers zu rechnen ist (23).

Hat nun der Arzt das Patientengeheimnis einem Dritten offenbart (und dies kann auch durch die Weitergabe eines Videobandes mit Patientenaufzeichnungen geschehen), stellt sich die Frage, ob er dies unbefugt getan hat. Unbefugt bedeutet hier, daß "nach einschlägigen gesetzlichen Regelungen und allgemeinen Rechtsgrundsätzen zu prüfen ist, ob das im übrigen tatbestandsmäßige Verhalten straflos ist", sodaß die Befugnis als Rechtfertigungsgrund anzusehen ist (24).

Befugt handelt dann z. B. der, dessen Handeln gerechtfertigt ist durch besondere gesetzliche Regelungen, z. B. über Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Gesetze, Verordnungen etc. oder durch allgemeine Rechtfertigungsgründe, insbesondere

a) die Einwilligung des Geheimnisgeschützten (auch mutmaßliche Einwilligung kommt in Betracht, wenn der Täter im vermeintlichen Interesse und Einverständnis des Geheimnisgeschützten zu handeln glaubt, z.B. bei Mitteilung an den Hausarzt oder nahe Angehörige)

b) Pflichtenkollision (wobei die Pflicht zum Offenbaren höher zu bewerten sein muß, als die Pflicht zum Schweigen (25).

c) bei rechtfertigendem Notstand (z.B. der notwendigen Zuziehung eines Gehilfen zu einer beruflich gebotenen Handlung (26)).

Aus dem mitgeteilten Sachverhalt ergibt sich, daß eine Einwilligung des Geheimnisgeschützten wahrscheinlich nicht vorgelegen hat. Weitere Gründe, aus denen der Arzt eine evtl. Rechtfertigung i. S. des StGB ziehen könnte, sind nicht ersichtlich.

Der Arzt hat unter diesen Voraussetzungen seine ärztliche Schweigepflicht verletzt.

Rechtsfolgen:

1. Ein Verstoß gegen die strafrechtliche Schweigepflicht wird nach § 203 Abs. 1 StGB mit Freiheitsstrafe bis zu 1 Jahr oder mit Geldstrafe bestraft. Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein (§ 205 StGB).
2. Zivilrechtlich kommen deliktische Schadensersatzansprüche nach § 823 Abs. 1 BGB wegen Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts (Art. 2 Abs. 1 GG) und nach § 823 Abs. 2 BGB i. V. m. § 203 Abs. 1 StGB sowie die Unterlassungsklage (analog § 1004 BGB) in Betracht.
3. Vertragliche Schadensersatzansprüche können unter dem Gesichtspunkt der positiven Vertragsverletzung gegeben sein.
4. Berufsrechtlich stellt die Verletzung der Schweigepflicht eine berufsunwürdige Handlung (27) dar, die durch das Berufsgericht geahndet werden kann (28).

Konsequenzen der Strafbarkeit des Arztes für den Medizinstudenten

- a) Auf jeden Fall ist der Medizinstudent als selbst zur Verschwiegenheit Verpflichteter gehalten, das auf diese Weise zur Kenntnis genommene Patientengeheimnis zu bewahren. Eine Weitergabe seiner Kenntnisse ist ihm nach § 203 StGB untersagt.
- b) Die Teilnahme an der Verletzung der Schweigepflicht ist grundsätzlich möglich (Teilnahmeformen: Anstiftung, Beihilfe oder Mittäterschaft), kommt jedoch im vorliegenden Fall nicht in Betracht. Die "Tathandlung" der Studenten bestand allein darin, den Arzt zu fragen, ob sie ein Videoband mit Patientendaten bekommen könnten, um es im medizinischen Arbeitskreis auszuwerten. Diese Frage wurde vom Arzt mit "ja" beantwortet.

Um sich nun aber selbst strafbar gemacht haben zu können, müßten z. B. bei einer Anstiftung (§ 26 StGB) des Arztes die Medizinstudenten den fremden Tatentschluß zur Verletzung der Schweigepflicht bei dem Arzt vorsätzlich herbeigeführt haben, oder im Fall der Beihilfe (§ 27 StGB) vorsätzlich zur vorsätzlichen Pflichtverletzung Hilfe geleistet haben.

Da der mir geschilderte Sachverhalt keine Tatsachen enthält, die eine Erfüllung der Tatbestandsvoraussetzungen darstellen, besteht auch hier kein Verdacht der Strafbarkeit der Medizinstudenten.

Vertragliche Vereinbarung der Schweigepflicht

§ 203 StGB ist ein Sonderdelikt und betrifft nur einen begrenzten Kreis von möglichen Tätern.

Heilpraktiker beispielsweise fallen nicht unter die hier genannten Berufsgruppen, da für ihre Berufsausübung keine staatliche Berufsausbildung erforderlich ist (29).

Vor der Fragestellung, ob durch eine mögliche vertragliche Regelung eine solche Schweigepflicht begründet werden kann, könnte sich folgender Lösungsweg anbieten:

Vor Teilnahme an den studentischen Arbeitskreisen schließen der Nichtschweigepflichtige und der betroffene Patient einen Vertrag des Inhalts, daß der Zuhörer sich verpflichtet, sämtliche ihm im Rahmen des genau zu bezeichnenden Arbeitskreises bekannt gewordenen Tatsachen (unabhängig davon, ob sie zum persönlichen Lebensbereich des Betroffenen gehören oder darüber hinausgehende Tatsachen einschließen), geheimzuhalten, d. h., Dritten in keiner Form zu offenbaren.

Für den Fall der Zuwiderhandlung könnte eine Vertragsstrafe festgesetzt werden (beispielsweise 50.000,-DM), die der Vertragsbrechende zu zahlen hat, wenn er seine Schweigepflicht (dem Umfang nach § 203 StGB entsprechend) verletzt. Diese Vertragsstrafe sollte auch unabhängig davon Gültigkeit haben, ob der Patient bei einer Schweigepflichtverletzung ggf. weitergehende Ansprüche (u.a. Schadensersatz) auf dem Zivilrechtswege geltend machen kann.

Eine solche vertragliche Regelung sollte jedoch nicht bedenkenlos geschlossen werden. Sie stellt eine Regelung allein auf dem zivilrechtlichen Sektor dar, d. h., der Geheimnisträger wird, wenn er das Geheimnis trotzdem offenbart, nicht dem Strafrecht unterworfen. § 203 StGB hat für ihn auch weiterhin keine Geltung und kann auch vertraglich nicht vereinbart werden.

Dies wiederum kann weitreichende Konsequenzen haben:

Verletzt beispielsweise der Medizinstudent, der unter § 203 StGB fällt, seine Schweigepflicht, könnte der betroffene Patient bei der Staatsanwaltschaft den Antrag auf Strafverfolgung stellen. Alles weitere übernimmt dann die Behörde, d. h., der Staatsanwalt ermittelt, bean-

trägt die Eröffnung des Hauptverfahrens und wenn der zuständige Richter zustimmt, kommt es zu einer Hauptverhandlung. Wird in dieser Hauptverhandlung festgestellt, daß die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, verurteilt der Richter den angeklagten Mediziner.

Damit ist zum einen die Genugtuungsfunktion erfüllt, die der betroffene Patient hat. Zum anderen ist in einem Zivilprozeß, in dem er anschließend evtl. Schadensersatz- oder Schmerzensgeldansprüche geltend macht, der Beweis der Schweigepflichtverletzung bereits erbracht.

Finanziell hat der betroffene Patient durch das staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren und das Strafverfahren keine Belastungen zu befürchten.

Eine andere Situation ergibt sich sowohl für den Patienten als auch für den "Gasthörer" bei Abschluß des eingangs genannten Vertrages:

Hat sich der Nichtschweigepflichtige vertraglich zum Schweigen verpflichtet und erfährt der Patient von einer Verletzung dieser Pflicht, kann er nicht einfach zur Staatsanwaltschaft oder Polizei gehen und entsprechende Anzeige erstatten, sondern er muß seine Rechte auf dem Zivilrechtsweg durchsetzen. Das heißt nichts anderes, als daß der Patient den Vertragsbrüchigen verklagen muß, ihm die 50.000,-DM Vertragsstrafe zu zahlen. Dabei muß der Patient beweisen, daß die Schweigepflicht verletzt wurde. Gelingt ihm dies aus rein tatsächlichen Gründen nicht mit der erforderlichen Sicherheit, verliert er den Prozeß.

Anders als im Strafverfahren hat der Patient die Kosten des Zivilprozesses auf jeden Fall zunächst selbst zu tragen, wobei Anwaltskosten und Gerichtskosten (Streitwert: 50.000.- DM) nicht unerheblich sind.

Gewinnt er den Prozeß, kann er diese Kosten vom Gegner erstattet verlangen (vorausgesetzt dieser ist zahlungskräftig). Unabhängig davon muß er damit rechnen, daß der Gegner auch noch in die Berufung geht und weitere Kosten entstehen, wobei jeder Prozeß auch die Gefahr des Unterliegens in sich trägt. (Diese Ausführungen ließen sich selbstverständlich noch vertiefen, dies würde aber den Rahmen dieser Stellungnahme überschreiten.) Im Ergebnis soll damit auch nur verdeutlicht werden, welche Risiken ein solcher Vertragsschluß in sich birgt.

Unabhängig vom Kostenfaktor wäre auch der "Gasthörer" durch einen Vertrag im Gegensatz zu einer strafrechtlichen Verfolgung benachteiligt. Das Strafrecht sieht nämlich vor, daß dem Schweigepflichtverletzenden u. U. Rechtfertigungsgründe zugute kommen können. Würde z. B. die Offenbarung des Geheimnisses unter strafrechtlichen Gesichtspunkten gerechtfertigt sein, z. B. bei rechtfertigendem Notstand bei Ausübung einer beruflich gebotenen Handlung (Zuziehung eines Gehilfen) so kämen diese ganzen Vergünstigungen dem Vertragsbrüchigen nicht zugute.

Er müßte stattdessen für einen Vertragsbruch auch dann zahlen, wenn die Weitergabe des Geheimnisses unter strafrechtlichen Gesichtspunkten erlaubt wäre. (Man kann sich hier z. B. eine Situation vorstellen, in der sich der Patient einige Jahre nach Vertragsschluß in die Behandlung des damaligen Gasthörers - jetzt selbst Arzt - begibt, in der Sprechstunde plötzlich ohnmächtig wird und der Arzt sich daran erinnert, daß dieser Patient schon damals an Unterzuckerung litt. In dem Moment, wo der Arzt diese Tatsache an seine Mitarbeiterin weitergibt, verletzt er das vertraglich abgesicherte Geheimnis).

Im Ergebnis ist es daher so, daß mit einer solchen vertraglichen Lösung sowohl für den Patienten als auch für

den "Gasthörer" erhebliche Risiken verbunden wären und dies selbst dann, wenn man alle Eventualitäten im Vertrag abgesichern würde und auch den strafrechtlichen Vorschriften entspr. Rechtfertigungs- und Entschuldigungsgründe Gültigkeit hätten.

IV. Filmen des Patienten ohne sein Wissen

Falls der Patient ohne sein Wissen gefilmt wurde, hat der Arzt durch diese Handlung bereits die Voraussetzung für die Haftung erfüllt, nämlich nach § 823 Abs. 1 BGB wegen Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechtes (Art. 2 Abs. 1 GG).

Die Gerichtsentscheidungen zur Verletzung des Persönlichkeitsrechtes sind vielfältig.

Betroffen ist im vorliegenden Fall sowohl das Recht am eigenen Bild als auch das Recht an eigenen Äußerungen.

Wurde keine rechtsgültige Einwilligung erteilt und dennoch Videoaufnahmen angefertigt und später vorgeführt, so stellt dies einen widerrechtlichen Eingriff in das Persönlichkeitsrecht dar (OLG Frankfurt/M. vom 21.01.1987 - 21 U 164/86 - (30)).

Der Patient kann Schadensersatz- und Schmerzensgeldansprüche geltend machen.

Die Gerichte sind sich einig, daß bei einer Fallgestaltung wie im vorliegenden der widerrechtlich Filmende das Persönlichkeitsrecht des Patienten dadurch verletzt, daß er von diesem ohne dessen Zustimmung heimlich einen Videotonfilm aufnimmt und eine Ausfertigung des Films sogar weitergegeben hat. So hat auch der BGH in seiner Entscheidung vom 20.05.1958 (NJW 1958, 1344) zu Recht entschieden, daß durch eine heimliche Tonaufnahme in das allgemeine Persönlichkeitsrecht des heimlich aufgenommenen Gesprächspartners eingegriffen wird. Der BGH hat hierzu ausgeführt, daß zu der Freiheit und Selbstbestimmung, die für die Entfaltung der Persönlichkeit des Menschen unerlässlich ist, auch die Befugnisse des Menschen gehören, selbst darüber zu bestimmen, ob seine Worte einzig seinem Gesprächspartner, einem bestimmten Kreis oder der Öffentlichkeit zugänglich sein sollen und erst recht, ob seine Stimme mittels eines Tonträgers festgehalten werden darf.

Diese Entscheidung muß selbstverständlich auch für den hier vorliegenden Fall einer Videofilmaufnahme mit Ton Anwendung finden, bei der nicht nur heimlich das aufgenommen wird, was der Betroffene gesagt hat, sondern bei der auch sein übriges Verhalten, insbesondere seine Bewegungen in der ihn

gerade umgebenden Umwelt festgehalten werden. Durch eine derartige Aufnahme wird in verstärkter Weise in das Persönlichkeitsrecht des Patienten eingegriffen - so die Rechtsprechung.

Für eine daraus resultierende Strafbarkeit der Studenten, die sich diesen Film ansehen, bestehen jedoch keinerlei Anhaltspunkte. Dies gilt insbesondere auch für eine Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes gemäß § 201 StGB und eine sich daraus ergebende Strafbarkeit der Medizinstudenten.

Dr. G. Klinger

16.02.96

Quellenangaben

- (1) Dreher/Tröndle 15 Rdnr.13.
Rieger, Rdnr.787 .
- (2) vgl.Narr, Arzt.Patient.Krankenhaus. S.107,108.
- (3) Laufs/Uhlenbruck, Handbuch des Arztrechts 7 Rdnr. 22
- (4) Rieger, Rdnr. 1386
- (5) BGH NJW 1979,864.
- (6) Laufs 7, Rdnr.22
- (7) BGH NJW 1994,3008.
- (8) BGH NJW 1988, 2298.
- (9) Laufs 7, Rdnr.22
- (10) Rieger, Rdnr.1388.
- (11) Rieger, Rdnr.1388 unter Hinweis auf Narr
- (12) Bodenburg VersR 1979, 308,310.
- (13) Dreher/Tröndle 203 Rdnr.12
- (14) Vogel NJW 1972,2209.
- (15) so Braun DMW 1976,1298.
- (16) vgl.Rieger, Rdnr.1621
- (17) Rieger, Rdnr.1623
- (18) LG Köln NJW 1959,1958
- (19) Rieger, Rdnr.1627
- (20) Rieger, Rdnr.1628
- (21) Dreher/Tröndle 203 Rdnr.11
- (22) Grömig NJW 1970, 1209 f.
- (23) Eser, ZStW 97, S.42
- (24) Dreher/Tröndle 203 Rdnr.27
- (25) Dreher/Tröndle 203 Rdnr.29
- (26) Dreher/Tröndle 203 Rdnr.31
- (27) Rieger, Rdnr. 1664
- (28) ausführlich dazu Dierks S.235 f.
- (29) vgl. auch Dreher/Tröndle 203 Rdnr. 14
- (30) NJW 1987,1087

Literatur

- Dierks, Christian: Berufsgerichtliches Verfahren, in: Praxis des Arzthaftungsrechts (Hrsg.: Ehlers/Brogli) 1. Aufl. München 1994
- Dreher/Tröndle: Kommentar zum Strafgesetzbuch, 45.Aufl. München 1991, zit: Dreher/Tröndle nach Paragraph und Randnummer
- Eser, Albin: Medizin und Strafrecht: Eine schutzgutorientierte Problemübersicht, in: ZStW 1985 (97), 1 ff.
- Grömig, Ursula: Schweigepflicht der Ärzte untereinander, in: NJW 1970, S.1209 f.
- Laufs, Adolf: Medizinstudium und Arzt im Praktikum, in: Handbuch des Arztrechts (Hrsg.: Laufs/Uhlenbruck) München 1992 S.53 f.
- Narr, Helmut: Arzt Patient Krankenhaus München 1987
- Rieger, Hans-Jürgen: Lexikon des Arztrechts Berlin 1984
- Vogel, Johann Peter: Zeugnisverweigerung in der Psychotherapie, in: NJW 1972,2209

Anhang:

Auszug aus StGB und BGB

§ 201 StGB. Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes.

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer unbefugt

1. das nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen auf einen Tonträger aufnimmt oder
2. eine so hergestellte Aufnahme gebraucht oder einem Dritten zugänglich macht.

(2) ¹Ebenso wird bestraft, wer unbefugt

1. das nicht zu seiner Kenntnis bestimmte nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen mit einem Abhörgerät abhört oder
2. das nach Absatz 1 Nr. 1 aufgenommene oder nach Absatz 2 Nr. 1 abgehörte nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen im Wortlaut oder seinem wesentlichen Inhalt nach öffentlich mitteilt.

²Die Tat nach Satz 1 Nr. 2 ist nur strafbar, wenn die öffentlich Mitteilung geeignet ist, berechnete Interessen eines anderen zu beeinträchtigen. ³Die ist nicht rechtswidrig, wenn die öffentliche Mitteilung zur Wahrnehmung überragender öffentlicher Interessen gemacht wird.

(3) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer als Amtsträger oder als für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter die Vertraulichkeit des Wortes verletzt (Absätze 1 und 2).

(4) Der Versuch ist strafbar.

(5) ¹Die Tonträger und Abhörgeräte, die der Täter oder Teilnehmer verwendet hat, können eingezogen werden. ²§ 74 a ist anzuwenden.

Neufassung durch G v. 20. 8. 1990 (BGBl. I SW. 17664); aus: EL 88, Dez. 1995

§ 203 StGB. Verletzung von Privatgeheimnissen.

(1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als

1. Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker oder Angehörigen eines anderen Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Berufspsychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlußprüfung,
3. Rechtsanwalt, Patentanwalt, Notar, Verteidiger in einem gesetzlich geordneten Verfahren, Wirtschaftsprüfer, vereidigtem Buchprüfer, Steuerberater, Steuerbevollmächtigten oder Organ oder Mitglied eines Organs einer Wirtschaftsprüfungs-, Buchprüfungs- oder Steuerberatungsgesellschaft,
4. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberater sowie Berater für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
- 4a. Mitglied oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
5. staatlich anerkanntem Sozialarbeiter oder staatlich anerkanntem Sozialpädagogen oder
6. Angehörigem eines Unternehmens der privaten Kranken-, Unfall- oder Lebensversicherung oder einer privatärztlichen Verrechnungsstelle anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) ¹Ebenso wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als

1. Amtsträger,
2. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten,
3. Person, die Aufgaben oder Befugnisse nach dem Personalvertretungsrecht wahrnimmt,

4. Mitglied eines für ein Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes tätigen Untersuchungsausschusses, sonstigen Ausschusses oder Rates, das nicht selbst Mitglied des Gesetzgebungsorgans ist, oder als Hilfskraft eines solchen Ausschusses oder Rates oder
5. öffentlich bestellten Sachverständigen, der auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet worden ist,

anvertraut oder sonst bekanntgeworden ist. ²Einem Geheimnis im Sinne des Satzes 1 stehen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse eines anderen gleich, die für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung erfaßt worden sind; Satz 1 ist jedoch nicht anzuwenden, soweit solche Einzelangaben anderen Behörden oder sonstigen Stellen für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung bekanntgegeben werden und das Gesetz dies nicht untersagt.

(3) ¹Den in Absatz 1 Genannten stehen ihre berufsmäßig tätigen Gehilfen und die Personen gleich, die bei ihnen zur Vorbereitung auf den Beruf tätig sind. ²Den in Absatz 1 und den in Satz 1 Genannten steht nach dem Tod des zur Wahrung des Geheimnisses Verpflichteten ferner gleich, wer das Geheimnis von dem Verstorbenen oder aus dessen Nachlaß erlangt hat.

(4) Die Absätze 1 bis 3 sind auch anzuwenden, wenn der Täter das fremde Geheimnis nach dem Tod des Betroffenen unbefugt offenbart.

(5) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

Neufassung durch G v. 26. 6. 1990 (BGBl. I S. 1163) einschli. Änderung durch G v. 21.8.1995 (BGBl. I S. 1398); aus: EL 88, Dez. 1995

§ 205 StGB. Strafantrag.

- (1) In den Fällen des § 201 Abs. 1 und 2 und der §§ 202 bis 204 wird die Tat nur auf Antrag verfolgt.
- (2) ¹Stirbt der Verletzte, so geht das Antragsrecht nach § 77 Abs. 2 auf die Angehörigen über; dies gilt nicht in den Fällen des § 202a. ²Gehört

das Geheimnis nicht zum persönlichen Lebensbereich des Verletzten, so geht das Antragsrecht bei Straftaten nach den §§ 203 und 204 auf die Erben über. ³Offenbart oder verwertet der Täter in den Fällen der §§ 203 und 204 das Geheimnis nach dem Tod des Betroffenen, so gelten die Sätze 1 und 2 sinngemäß.

Aus: EL 88, Dez. 1995

§ 222 StGB. Fahrlässige Tötung.

Wer durch Fahrlässigkeit den Tod eines Menschen verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Aus: EL 88, Dez. 1995

§ 223 StGB. Körperverletzung.

Wer eine andere Person körperlich mißhandelt oder an der Gesundheit beschädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Neufassung durch G v. 28.10.1994 (BGBl. I S. 3186); aus: EL 88, Dez. 1995

§ 230 StGB. Fahrlässige Körperverletzung.

Wer durch Fahrlässigkeit die Körperverletzung eines anderen verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Aus: EL 88, Dez. 1995

§ 823 BGB. Schadenersatzpflicht.

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines an-

deren widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatze des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

(2) ¹Die gleiche Verpflichtung trifft denjenigen, welcher gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz verstößt. ²Ist nach dem Inhalt des Gesetzes ein Verstoß gegen dieses auch ohne Verschulden möglich, so tritt die Ersatzpflicht nur im Falle des Verschuldens ein.

Aus: EL 78, Juni 1992

§ 847 BGB. Schmerzensgeld.

(1) Im Falle der Verletzung des Körpers oder der Gesundheit sowie im Falle der Freiheitsentziehung kann der Verletzte auch wegen des Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, eine billige Entschädigung in Geld verlangen.

(2) Ein gleicher Anspruch steht einer Frauensperson zu, gegen die ein Verbrechen oder Vergehen wider die Sittlichkeit begangen oder die durch Hinterlist, durch Drohung oder unter Mißbrauch eines Abhängigkeitsverhältnisses zur Gestattung der außerehelichen Beiwohnung bestimmt wird.

Neufassung durch G v. 14. 3. 1990 (BGBl. I S. 478); aus: EL 73, Juli 1990